

# **TÜRKISCH-DEUTSCHE ÜNIVERSITÄT RICHTLINIE ZU SONDER- UND GASTSTUDIERENDEN**

## **KAPITEL 1**

### **Zweck, Umfang, Rechtsgrundlage und Begriffsbestimmungen**

#### **Zweck**

**ARTIKEL 1 - (1)** Zweck dieser Richtlinie ist: die Verfahren und Grundsätze in Bezug auf den Sonder- und Gaststudierendenstatus der Türkisch-Deutschen Universität zu regeln.

#### **Umfang**

**ARTIKEL 2 - (1)** Diese Richtlinie umfasst die Bestimmungen zum Status der Sonder- und Gaststudierenden der Türkisch-Deutschen Universität.

#### **Rechtsgrundlage**

**ARTIKEL 3 - (1)** Diese Richtlinie wurde auf der Grundlage der Verordnung über den Übergang zwischen Associate Degree- und Undergraduate-Programmen an Hochschulen, über Double-Degree, über die Grundsätze der Anrechnung von Krediten zwischen dem Nebenfach und Instituten, Hochschulausbildungs- und Prüfungsordnung der Türkisch-Deutschen Universität und erweiterte Hochschulausbildungs- und Prüfungsordnung der Türkisch-Deutschen Universität erstellt. Diese Richtlinie wurde auf der Grundlage des 14. Artikels des Hochschulgesetzes Nr. 2547 vom 11.4.1981 und der im Amtsblatt vom 24.04.2010 veröffentlichten Verordnungen mit der Nummer 27561 erstellt.

#### **Begriffsbestimmungen**

**ARTIKEL 4 - (1)** In dieser Richtlinie bedeutet:

- a) ECTS: European Credit Transfer and Accumulation System – das europäische Erfassungssystem für zu erbringende und erbrachte Leistungen von Studierenden.
- b) Leiter des jeweiligen Fachbereichs: Leiter des Fachbereichs unserer Universität, an dem der Studierende als Sonderstudierender Lehrveranstaltungen belegen möchte,
- c) Der jeweilige Verwaltungsrat: an den Fakultäten der Verwaltungsrat der Fakultät, an den Instituten der Verwaltungsrat der Institut,
- ç) Der jeweilige Rat: Der Rat, der die Befugnis hat, Entscheidungen zum Thema zu treffen.
- d) Der Gaststudierende: Personen, die im Bewerbungszeitraum an keiner der im “Prüfungsleitfaden für Hochschulen” aufgeführten Hochschulen immatrikuliert sind, sich aber für Lehrveranstaltungen aus den Bachelor Studiengängen unserer Universität beworben haben und deren Bewerbung angenommen wurde,

- e) SIS: Studenteninformationssystem der Türkisch-Deutschen Universität,
- f) SS: Studierendensekretariat der Türkisch-Deutschen Universität,
- g) (**Anders: Senatsbeschluss-02/06/2021-2021/46**) Sonderstudierender: Studierender, dem die Möglichkeit gegeben wird, Lehrveranstaltungen an einer anderen Hochschule zu belegen, sofern die Immatrikulation an der eigenen Hochschule verbleibt,
- ğ) Das Rektorat: das Rektorat der Türkisch-Deutschen Universität,
- h) Der Senat: Der Senat der Türkisch-Deutschen Universität,
- ı) PFH: Prüfungen für Hochschulen.

## **KAPITEL 2**

### **Allgemeine Grundsätze, Voraussetzungen für den Sonderstudierendenstatus, Voraussetzungen für den Gaststudierendenstatus**

#### **Allgemeine Grundsätze**

**ARTIKEL 5** - (1) Die als Sonderstudierender verbrachte Zeit zählt zur Studienzzeit.

(2) Der Sonder- und Gaststudierendenstatus ist auf zwei Semester begrenzt.

(3) Der Sonder- und Gaststudierendenstatus wird in Vorbereitungsklassen nicht angewendet.

(4) Studierende unserer Universität können im Sommer die Lehrveranstaltungen an anderen Universitäten nicht belegen.

(5) Studierende, die an der Türkisch-Deutschen Universität oder einer anderen Hochschule an einem Double-Degree-Programm oder an einem Nebenfach immatrikuliert sind, können keinen Sonderstudierendenstatus beantragen.

(6) Studierende, die an unserer Universität als Sonder- und Gaststudierende eingeschrieben sind, unterliegen den Ordnungen, Richtlinien und sonstigen Grundsätzen unserer Universität in Bezug auf Lehrveranstaltung, Anwesenheit, Prüfung, Erfolgsbewertung, Disziplin und sonstige Belange.

(7) Studierende, die Lehrveranstaltungen an einer anderen Universität mit Sonderstudierendenstatus belegen, bleiben weiterhin Studierende unserer Universität.

(8) Sonder- und Gaststudierende können von den Rechten unserer Universität bezüglich Diplom und Status nicht profitieren.

(9) Sollten die von den Studierenden an unsere Universität übermittelten Unterlagen und Informationen der Wahrheit widersprechen, wird ihre Beziehung zu unserer Universität beendet.

(10) Im Rahmen von Austauschprogrammen oder bilateralen Abkommen gelten für Sonderstudierende von in- und ausländischen Hochschulen, die ein Ausbildungsprotokoll mit der Türkisch-Deutschen Universität haben, die Bestimmungen des jeweiligen Protokolls.

(11) Bachelor und Postgradual-Studierende der Türkisch-Deutschen Universität können im Sonderstudierendenstatus von Hochschulen, die über ein Ausbildungsprotokoll

verfügen, an der Türkisch-Deutschen Universität Kurse belegen, wenn sie die im Protokoll festgelegten Bedingungen erfüllen.

### **Voraussetzungen für den Sonderstudierendenstatus im Bachelor-Niveau**

**ARTIKEL 6 - (1)** Um als Sonderstudierender an der Türkisch-Deutschen Universität Lehrveranstaltungen zu belegen, gelten für Studierende, die an einer anderen Universität immatrikuliert sind, die folgenden Voraussetzungen:

- a) Studierende, die als Sonderstudierende Lehrveranstaltungen unserer Universität belegen möchten, bewerben sich bitte mit den folgenden Unterlagen bei der jeweiligen Leitung des Fachbereichs.
  - aa) Antrag mit Kursen, die der Studierende belegen möchte,
  - bb) Kopie des Personalausweises,
  - cc) Transkript,
  - çç) Studienbescheinigung,
  - dd) Ein beglaubigtes Dokument mit der Bestätigung, dass kein Disziplilverfahren vorliegt,
  - ee) Beleg, der eine Befreiung von der vom Universitätssenat akzeptierten deutschen Vorbereitungsklasse vorsieht, um Lehrveranstaltungen auf Deutsch zu belegen,
  - ff) Der Ratsbeschluss der Universität, an der der Studierende immatrikuliert ist,
- (b) Wenn der Antrag des Studierenden für angemessen befunden wird, wird die Entscheidung an SS übermittelt um der Hochschule, an der der Studierende immatrikuliert ist mitzuteilen und in SIS einzutragen,
- (c) Um Lehrveranstaltungen mit deutscher Unterrichtsprache belegen zu können, müssen die Studierenden einen vom Senat der Türkisch-Deutschen Universität akzeptierten Beleg einreichen, von dem hervorgeht, dass das Fremdsprachenniveau der Studierenden ausreichend ist und sie deshalb von der Sprachprüfung befreit wurden.
- (ç) Summe der Leistungspunkte von Lehrveranstaltungen, die in einem Semester mit Sonderstudierendenstatus belegt werden können, darf nicht 30 ACTS überschreiten,
- (d) Sonderstudierende zahlen ihren Studienbeitrag an die Universität, an der sie immatrikuliert sind,
- (e) Ein genehmigtes Dokument mit den belegten Lehrveranstaltungen und dem Erfolgsstatus des Studierenden, dessen Studienzeit als Sonderstudierender abgelaufen ist, wird seiner Universität zugesandt.
- (f) Der Studierende muss vor dem Verlassen der Universität sich exmatrikulieren lassen und den vorläufigen Studentenausweis vorlegen.

### **Voraussetzungen für den Sonderstudierendenstatus im postgradualen-Niveau**

**ARTIKEL 7 – (1) (Anders: Senatsbeschluss-02/06/2021-2021/46)** Um sich als Sonderstudierender für die Graduiertenprogramme unserer Universität bewerben zu können, ist

die Immatrikulation in einem Master-, Promotions- oder kulturwissenschaftlichen Studiengang sowie die erfolgreiche Teilnahme an vorangegangenen Studiengängen erforderlich.

(2) Studierende, die als Sonderstudierende Lehrveranstaltungen aus den Graduiertenprogrammen unserer Universität belegen möchten, bewerben sich bitte mit den folgenden Unterlagen bei der jeweiligen Leitung des Fachbereichs.

- a) Antrag mit Kursen, die der Studierende belegen möchte,
- b) Kopie des Personalausweises,
- c) Genehmigtes Diplom oder Transkript der Institution, an der der Studierende zuletzt studiert hat.

ç) **(Zusätzlich: Senatsbeschluss-02/06/2021-2021/46)** Der betreffende Ratsbeschluss der Hochschule, an der der Studierende immatrikuliert ist.

(3) **(Anders: Senatsbeschluss-02/06/2021-2021/46)** Über die Aufnahme in die Lehrveranstaltungen entscheidet der jeweilige Verwaltungsrat nach Stellungnahme des jeweiligen Fachbereichsleiters und teilt dies dem Studierenden mit.

(4) **(Anders: Senatsbeschluss-02/06/2021-2021/46)** Wenn die Anfrage für angemessen befunden wird, wird der Studierende durch das jeweilige Institut in SIS als Sonderstudierender angemeldet.

(5) Um fremdsprachige Lehrveranstaltungen belegen zu können, müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung die für die Fremdsprachenkenntnisse des jeweiligen Fachbereichs erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.

(6) **(Aufgehoben: Senatsbeschluss-02/06/2021-2021/46)**

(7) **(Anders: Senatsbeschluss-02/06/2021-2021/46)** Die von Sonderstudierenden zu entrichtenden Studiengebühren pro ECTS-Credit richten sich nach der vom Verwaltungsrat unserer Universität genehmigten Empfehlung des jeweiligen Verwaltungsrats.

(8) Der Studierende, dessen Studienzeit als Sonderstudierender zu Ende ist, muss vor dem Verlassen der Universität sich exmatrikulieren lassen und den vorläufigen Studentenausweis vorlegen.

(9) **(Zusätzlich: Senatsbeschluss-02/06/2021-2021/46)** Sollten Studierende, die Lehrveranstaltungen unserer Universität als Sonderstudierende belegen, später an unserer Universität immatrikuliert werden, entscheidet der jeweilige Verwaltungsrat, ob ihre Lehrveranstaltungen angerechnet werden oder nicht.

### **Voraussetzungen für den Gaststudierendenstatus**

**ARTIKEL 8** – (1) Um sich als Gaststudierender für ein Studium im Bachelor-Niveau bewerben zu können, ist mindestens ein Abitur oder ein gleichwertiger Abschluss erforderlich.

(2) Um Lehrveranstaltungen mit Fremdsprache als Unterrichtssprache belegen zu können, müssen die Studierenden einen vom Senat der Türkisch-Deutschen Universität akzeptierten Beleg einreichen, von dem hervorgeht, dass das Fremdsprachenniveau der Studierenden ausreichend ist.

(3) Die Studierenden bewerben sich bitte mit den folgenden Unterlagen bei der jeweiligen Leitung des Fachbereichs.

- a) Antrag mit Kursen, die der Studierende belegen möchte,
- b) Kopie des Personalausweises,
- c) Genehmigtes Diplom oder Transkript der Institution, an der der Studierende zuletzt studiert hat.

(4) Über die Zulassung des Studierenden zu den Lehrveranstaltungen entscheidet der jeweilige Verwaltungsrat nach Meinung des jeweiligen Fachbereichsvorsitzenden. Nach der Entscheidung wird der Studierende vom jeweiligen Aufsichtsrat benachrichtigt.

(5) Ausländische Studierende müssen nachweisen, dass sie über Türkischkenntnisse auf dem B2-Niveau verfügen oder 700 Stunden Türkischunterricht erhalten haben, um an den Kursen mit Türkischer Unterrichtssprache teilnehmen zu können.

(6) Summe der Leistungspunkte von Lehrveranstaltungen, die in einem Semester belegt werden können, darf nicht 30 ACTS überschreiten,

(7) Wenn der Antrag des Studierenden für angemessen befunden wird, wird die Entscheidung an SS übermittelt um in SIS einzutragen,

(8) Gaststudierende erhalten keine Diplome oder Abschlüsse; Es wird ein Dokument mit den belegten Kursen und deren Noten ausgestellt.

(9) Die von den Gaststudierenden pro ECTS-Credit zu entrichtenden Studiengebühren entsprechen den für die Sonderstudierenden festgesetzten Studiengebühren, sofern der Verwaltungsrat der Universität nichts anderes beschließt.

(10) Der Studierende, dessen Studienzeit als Sonderstudierender zu Ende ist, muss vor dem Verlassen der Universität sich exmatrikulieren lassen und den vorläufigen Studentenausweis vorlegen.

(11) Als Gaststudierender belegte Lehrveranstaltungen können im Rahmen von Anpassungsregelungen auf Studiengänge übertragen werden, in denen sich der Studierende später anmelden kann.

## **KAPITEL 3**

### **Verschiedenes und Schlussbestimmungen**

#### **Fälle ohne Bestimmungen**

**ARTIKEL 9-** (1) Die Bestimmungen der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie die Beschlüsse des Universitätssenats und des Verwaltungsrats der Universität werden in Fällen angewendet, in denen diese Richtlinie keine Bestimmung enthält.

#### **Inkrafttreten**

**ARTIKEL 10-** (1) Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Senats in Kraft.

## **Vollstreckung**

**ARTIKEL 11-** (1) Diese Richtlinie wird vom Rektor der Türkisch-Deutschen Universität vollstreckt.

<b>Informationen zum Beschluss des Senats zur Annahme der Richtlinie</b>	
<b>Datum</b>	<b>Nr.</b>
7.11.2018	67
<b>Informationen zum Beschluss des Senats zur Annahme der Änderungen in der Richtlinie</b>	
<b>Datum</b>	<b>Nr.</b>
2.06.2021	46